

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

15. Bekanntmachung 3-4

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins in der Zeit vom 20. April 2015 bis 24. April 2015 stattfindet.

Bedburg

16. Bekanntmachung 5-10

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:
Für Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, beide Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie Teile der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld angeordnet.

17. Bekanntmachung 11-13

öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Aufstellungsbeschluss und für den Bebauungsplan Nr. 59 / Bedburg - Bereich der oberen Lindenstraße - vom 16.01.2015

Pulheim

18. Bekanntmachung 14

Die 1. gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses, des Umweltausschusses und des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr der Stadt Pulheim findet statt am Mittwoch, dem 04.02.2015 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

19. Bekanntmachung 15-16

Die 7. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 03.02.2015 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Bekanntmachung des Rhein-Erft-Kreises

Hiermit wird bekanntgegeben, dass die diesjährige Jägerprüfung zur Erlangung des Jagdscheins bzw. die eingeschränkte Jägerprüfung zur Erlangung des Falknerjagdscheins in der Zeit vom **20. April 2015 bis 24. April 2015** stattfindet.

Folgende Prüfungstermine und -orte sind für die einzelnen Prüfungsabschnitte vorgesehen:

1. Schriftlicher Teil der Jägerprüfung

Montag, den 20.04.2015,

15:00 bis 18:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

2. Schießprüfung der Jägerprüfung

Dienstag, den 21.04.2015,

ab 08:00 Uhr auf dem Schießstand "Gürather Höhe" in Bedburg

3. Mündlich-praktischer Teil der Jägerprüfung

Mittwoch, den 22.04.2015 und Donnerstag, den 23.04.2015,

jeweils 08:00 bis 16:30 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

Freitag, den 24.04.2015,

08:00 bis 14:00 Uhr im Kreishaus in Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind von den Bewerbern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Rhein-Erft-Kreises haben müssen, spätestens bis zum **20. Februar 2015** einzureichen beim:

Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Untere Jagdbehörde, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim

Dem Antrag sind beizufügen:

- ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr;
- ein Nachweis (nicht älter als ein Jahr) der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsmäßigen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (es sei denn, die Prüfung wird lediglich zur Erlangung eines Falknerjagdscheins abgelegt);
- ein Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur Kundigen Person nach Anhang III, Abschnitt IV, Kapitel I, Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004 und
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Mit der Antragstellung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr verbunden, die bei der Jägerprüfung **220,00 €** und bei der eingeschränkten Jägerprüfung **110,00 €** beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von **30,00 €** zu entrichten.

Die entsprechenden Antragsformulare sind bei der vorgenannten Dienststelle erhältlich und können auch telefonisch (Rufnummer: 02271/83-3286 o. 3285) angefordert werden.

Bewerberinnen und Bewerber, die den mündlich-praktischen Teil der Prüfung in der Zeit vom 22.04.2015 bis 24.04.2015 und/oder die Schießprüfung am 21.04.2015 nicht bestehen, können an einer einmaligen Nachprüfung teilnehmen, welche frühestens drei Monate nach Feststellung des Nichtbestehens der Jägerprüfung durchgeführt wird.

Die Prüfungstermine und -orte zur Nachprüfung sowie der Meldeschluss werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Anträge auf Zulassung zur Nachprüfung sind an die Untere Jagdbehörde des Rhein-Erft-Kreises zu richten. Mit der Antragstellung auf eine einmalige Nachprüfung ist die Einzahlung der Prüfungsgebühr nachzuweisen, die je zu wiederholendem Prüfungsteil 80,00 € beträgt. Zusätzlich ist eine Zulassungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

Die Jägerprüfung wird nach der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 in der zurzeit geltenden Fassung durchgeführt.

Bergheim, den 19.01.2015

RHEIN-ERFT-KREIS
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Wegmann

Vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld
 Az.: 7 14 07

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Grevenbroich und der Gemeinde Jüchen, beide Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf sowie Teile der Stadt Bedburg, Rhein-Erft-Kreis, Regierungsbezirk Köln, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Garzweiler Feld

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF

Rhein-Kreis Neuss

Gemeinde Jüchen

Gemarkung Garzweiler

Flur 5	Flurstücke	15, 20, 21, 22, 23, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 52, 53, 61, 71, 72, 75, 76, 77, 79, 86, 90, 91, 92, 93, 97, 104, 105, 106, 110, 112, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 185, 186, 191, 196, 201, 207, 208, 209, 213, 214, 215, 216, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233 tlw., 234, 240, 241, 242, 243, 244, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262
Flur 6	ganz	
Flur 7	ganz	
Flur 8	ganz	
Flur 9	ganz	
Flur 10	ganz	
Flur 11	ganz	
Flur 12	ganz	
Flur 13	ganz	
Flur 14	ganz	
Flur 15	ganz	

Flur 16	ganz	
Flur 25	ganz	
Flur 26	ganz	
Flur 27	ganz	
Flur 28	ganz	
Flur 29	ganz	
Flur 30	ganz	
Flur 31	ganz	
Flur 32	ganz	
Flur 33	ganz	

Gemarkung Hochneukirch

Flur 11	ganz	
Flur 12	Flurstücke	108, 314, 315, 316
Flur 14	Flurstücke	1, 83, 111, 112, 113, 124 tlw., 180, 190
Flur 36	Flurstücke	21, 22, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 41, 47, 48, 56, 57, 58

Gemarkung Jüchen

Flur 12	Flurstücke	22, 23, 34, 37, 79, 80, 81, 82, 83, 230, 239, 240, 245, 261, 262, 269, 270, 271, 278, 295, 296, 297, 306, 307, 308, 309, 310
Flur 13	Flurstücke	7, 9, 10, 11, 34, 40, 43, 45, 49, 50, 51, 54, 115, 116, 117, 118, 121, 122, 137, 146, 150, 151, 152, 155, 156, 157, 158, 160, 161, 162, 165, 166, 167, 170, 171, 174, 176, 178, 180, 182, 184
Flur 14	Flurstücke	12, 13, 14, 15, 21, 22, 24, 25, 39, 48, 49, 50, 51, 93, 94, 97, 98, 101, 102, 109, 113, 114, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 133, 135, 148, 150, 151, 152, 155, 160, 161, 168, 169, 170, 171, 172
Flur 17	Flurstücke	52, 53, 55, 124, 127, 128, 134, 139, 146, 147, 157, 160, 161, 218
Flur 27	Flurstücke	46, 50, 51, 52, 53, 54, 59, 85, 86

Stadt Grevenbroich Gemarkung Elfgen

Flur 1	Flurstücke	53, 101, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 165, 166, 167, 168, 170, 182, 233, 235, 239, 240, 241, 242, 245, 247, 251, 253, 259, 261
Flur 2	Flurstücke	90, 153, 155, 156, 201, 204, 207, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 222
Flur 11	ganz	

REGIERUNGSBEZIRK KÖLN
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Bedburg

Gemarkung Königshoven

Flur 1	Flurstücke	8, 40 tlw., 42 tlw., 79, 80, 99, 100
Flur 2	Flurstücke	5, 9, 21, 23 tlw., 24, 34, 37, 38
Flur 3	ganz	
Flur 4	Flurstücke	7, 8, 10, 15, 16, 23, 24, 34 tlw., 35, 36, 38, 49/20, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 72, 73, 74, 76, 78, 80, 82
Flur 5	ganz	
Flur 6	ganz	
Flur 7	ganz	
Flur 8	ganz	
Flur 9	Flurstücke	286, 287, 288, 289, 344, 367

Die örtliche Zuständigkeit für die Flurstücke im Regierungsbezirk Köln ergibt sich aus der Beauftragung durch die Obere Flurbereinigungsbehörde vom 17.12.2014 (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FlurbG).

2. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 2.207 Hektar groß.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der:
 - Stadt Grevenbroich
Neues Rathaus
Zimmer 212
Ostwall 6
41515 Grevenbroich
 - Stadt Bedburg
Rathaus Kaster
Zimmer 206
Am Rathaus 1
50181 Bedburg
 - Gemeinde Jüchen
Amt 61
Zimmer 117
Am Rathaus 5
41363 Jüchen

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld

mit Sitz in Jüchen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33: Ländliche Entwicklung / Bodenordnung, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 6.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 6.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Garzweiler Feld gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 FlurbG liegen vor.

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 17.07.2014 angeregt, ein Flurbereinigungsverfahren im Rekultivierungsgebiet des Tagebaues Garzweiler einzuleiten.

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren dient dazu, die infolge des Braunkohletagebaus für die allgemeine Landeskultur entstehenden oder entstandenen Nachteile zu beseitigen, den Grundbesitz nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen und zu gestalten und die erforderlichen öffentlichen und gemeinschaftlichen Anlagen zu schaffen.

Das Rekultivierungsgebiet wird künftig von der geplanten Bundesautobahn A44n durchschnitten. Bei der Abfindungsgestaltung im Rahmen der Flurbereinigung ist dies zu berücksichtigen. Die Planfeststellung zur A 44n der Bezirksregierung Köln vom 14.03.2011 verlagert zudem die Entscheidung über Anzahl und Lage der Wirtschaftswegebrücken (über die A 44n) in das Flurbereinigungsverfahren Garzweiler Feld, weil hier die gemeinschaftlichen Belange der Teilnehmer ideal erörtert, mit anderen Belangen abgestimmt und in einem Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG öffentlich-rechtlich abgesichert werden können. Entsprechende Aussagen müssen zeitig vorliegen, damit der Bau der erforderlichen Brücken durch die Straßenbauverwaltung vor Fertigstellung der Trasse ermöglicht werden kann.

Schließlich soll das Verfahrensgebiet durch landschaftsgestaltende Elemente gegliedert und ergänzt werden, um den Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht zu werden. FFH-Gebiete sind vom Verfahren nicht betroffen.

Das Verfahrensgebiet wurde so begrenzt, dass der Zweck der Vereinfachten Flurbereinigung Garzweiler Feld möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber nicht mehr Grundstücke als notwendig in das Verfahren einbezogen werden. Das vorgesehene Verfahrensgebiet mit einer Fläche von ca. 2.207 ha ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es kann, wenn es der Zweck der Bodenordnung erfordert, geändert werden.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs.1 FlurbG am 03.12.2014 über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens informiert worden. Sie wurden dabei insbesondere darauf hingewiesen, dass von den Grundstückseigentümern kein Kostenbeitrag für die Durchführung der Flurbereinigung erhoben wird. Die RWE Power AG übernimmt die nach Abzug öffentlicher Zuwendungen verbleibende Eigenleistung an den Ausführungskosten.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung, der Landesbetrieb Straßenbau NRW sowie die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert worden (§ 5 Abs. 2 FlurbG). Einwendungen sind nicht erhoben worden; soweit Anregungen vorgebracht wurden, wird diesen zum jeweiligen Verfahrensstand Rechnung getragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Möglichkeit zur elektronischen Kommunikation eröffnet. Ein in elektronischer Form eingelegter Widerspruch muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen sein.

Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter dem entsprechenden Link im Kontaktformular. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen finden Sie unter www.egvp.de.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses liegen vor. Nach der Zeitplanung des Landesbetriebs Straßenbau soll ab 2016 der Bau der Brückenbauwerke über die A 44n beginnen. Aussagen zur Anzahl und Lage der Brücken sowie zu den an die Brücken anschließenden Wirtschaftswegen werden im Rahmen dieser Flurbereinigung festgelegt. Hierzu ist es notwendig, dass im Jahr 2015 die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen durch den Wege- und Gewässerplan nach § 41 FlurbG geschaffen werden. Mit entsprechenden Planungsarbeiten muss deshalb bereits zu Beginn des Jahres 2015 begonnen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem **Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster**.

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV NRW S. 548) eingereicht werden.

Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen (www.justiz.nrw.de).



Im Auftrag

(Merten)



Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Aufstellungsbeschluss und für den Bebauungsplan
Nr. 59 / Bedburg – Bereich der oberen Lindenstraße –
vom 16.01.2015**

**hier: 1.) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 13.01.2015 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bebauungsplan Nr. 59 / Bedburg wird der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2b BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) gefasst.

Der Geltungsbereich befindet sich im Stadtteil Bedburg und erstreckt sich dabei auf einen Teilbereich der Bebauung an der oberen Lindenstraße zwischen der Neusser Straße im Westen sowie der Gartenstraße im Nordosten. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Katasterauszug ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 59 / Bedburg soll insbesondere die Art der Nutzung regeln um damit eine mögliche Beeinträchtigung der sich aus der vorhandenen Nutzung ergebenden städtebaulichen Funktion des Gebiets, insbesondere durch eine städtebaulich nachteilige Häufung von Vergnügungsstätten zu verhindern.

Der Bebauungsplan dient somit insbesondere der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und dem Umbau vorhandener Ortsteile sowie der Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

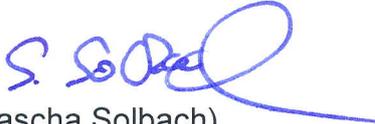
Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 59 / Bedburg wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses vom 13.01.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist (§ 2 Abs. 3 BekanntmVO).

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines

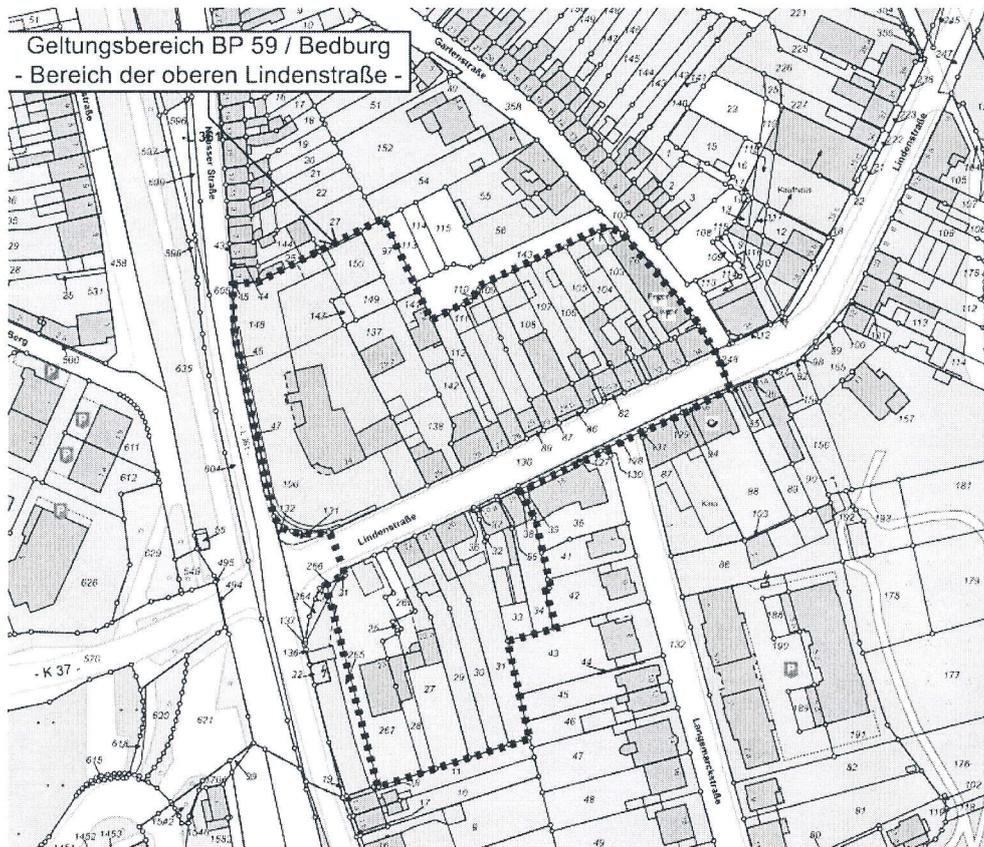
Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bedburg, 16.01.2015
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister


(Sascha Solbach)

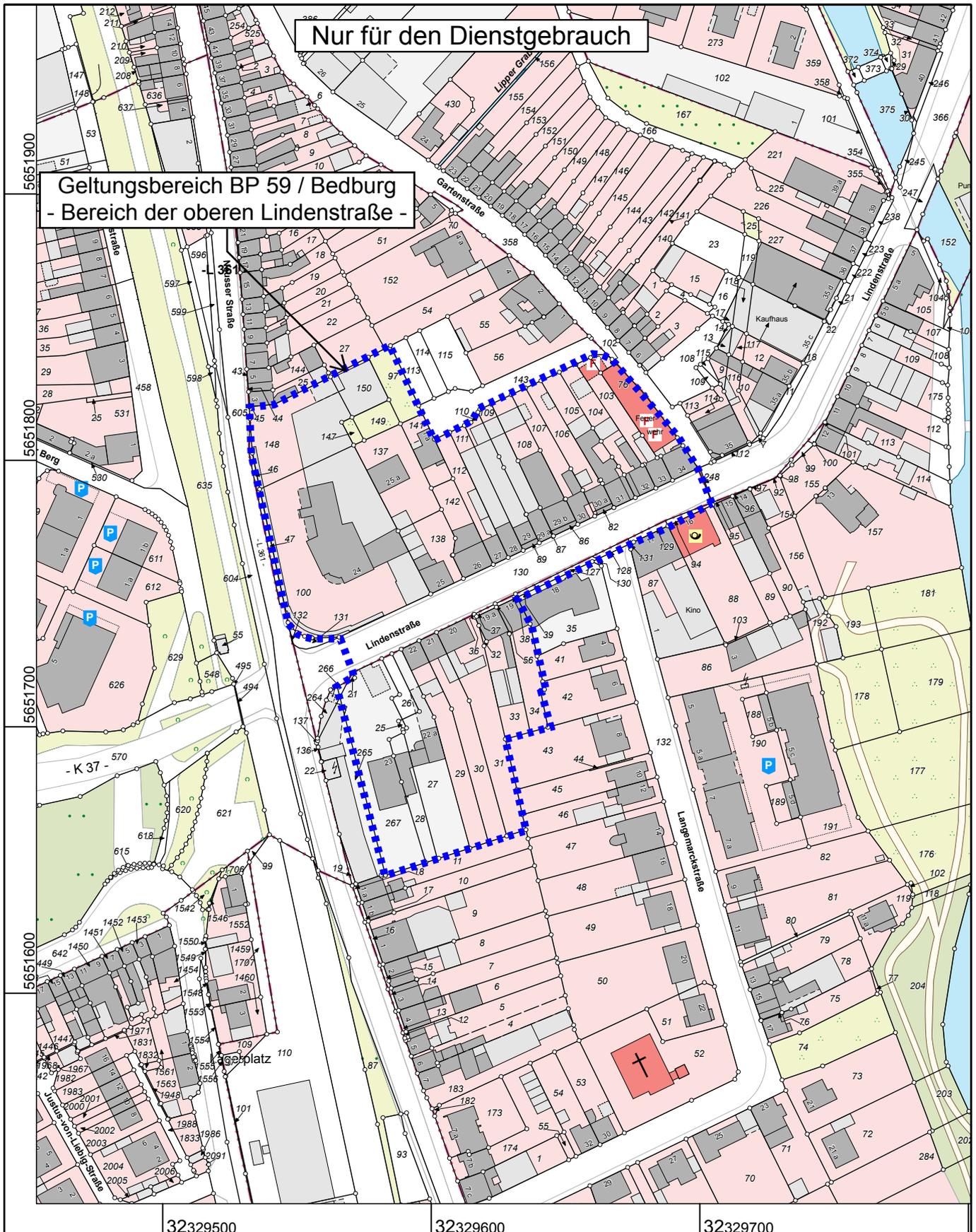
Lageplan Bebauungsplan Nr. 59 / Bedburg (ohne Maßstab)





Flurstück: 130
Flur: 37
Gemarkung: Bedburg
Lindenstraße, Bedburg

Erstellt: 17.12.2014
Zeichen:



Planungsausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **1. gemeinsame Sitzung des Planungsausschusses, des Umweltausschusses und des Ausschusses für Tiefbau und Verkehr** der Stadt Pulheim findet statt am **Mittwoch**, dem **04.02.2015** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

- 1 Beschlussfassung über die Hinzuziehung von Sachverständigen sowie Vertreterinnen und Vertretern vorwiegend betroffener Bevölkerungsgruppen bei der Beratung von einzelnen Tagesordnungspunkten
- 2 Bebauungsplan Nr. 113 Pulheim "Geyener Berg Süd"
Beschluss zur Durchführung einer erneuten frühzeitigen Beteiligung und begleitende Beschlüsse der jeweilig zuständigen Ausschüsse
Vorstellung der überarbeiteten Variante der Rahmenplanung und des städtebaulichen Konzeptes
Vorstellung der Freiraumplanung
Vorstellung des Verkehrsgutachtens
- 3 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 4 Mitteilungen der Verwaltung
- 5 Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Mitteilungen der Verwaltung
- 3 Anfragen
- 4 Festlegung der Beschlüsse, die der Presse nicht bekannt gegeben werden sollen

gez.
Mathilde Ehlen
Vorsitzende des
Planungsausschusses

gez.
Dieter Wesselow
Stv. Vorsitzender des
Umweltausschusses

gez.
Thomas Roth
Vorsitzender des Ausschusses
für Tiefbau und Verkehr

BEKANNTMACHUNG

Die 7. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 03.02.2015**
um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2
 1. Bürgerantrag gem. § 24 GO NRW auf Einrichtung eines Inklusionsbeirates für die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention
 2. Antrag auf Erstellung eines Inklusionsplanes für die Stadt Pulheim
- 3 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus verschiedenen Anlässen
- 4 Schaffung weiterer Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen
- 5 Abrechnung der Konzessionsabgabe Strom 2012
hier: Genehmigung eines erheblichen außerplanmäßigen Aufwands im Haushaltsjahr 2014
- 6 Verkauf eines Gewerbegrundstückes in Pulheim
Hier: Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung
- 7 Nutzung von Räumlichkeiten im Alten Rathaus Pulheim durch Vereine
- 8
 1. Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim (BaumS)
- 9 Gremienumbesetzungen
- 10 Mitteilungen
- 10.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2014 vom 01.08.2014 bis einschließlich 31.12.2014 bewilligten unerheblichen unabwiesbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
- 11 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestellung zur Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
- 2 Personalangelegenheit
- 3 Abschluss eines Mietvertrages
- 4 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- 5 Mitteilungen der Verwaltung
- 6 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 27.01.2015 bis zum 04.02.2015